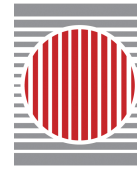


Allgemeine Geschäftsbedingungen



MICRODYN
NADIR

ADVANCED SEPARATION TECHNOLOGIES

1. Anwendung

Diese Bedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten und der Allgemeinen Einkaufsbedingungen unserer Kunden vorbehaltlich abweichender individueller schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche Lieferungen und Bezüge von uns Anwendung. Nachrangig gelten im grenzüberschreitenden Verkehr die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer Paris in der jeweils letzten Fassung.

2. Berechnung, Aufrechnung, Zahlungsverzug

Für die Berechnung ist das Abgangsgewicht maßgebend. Die Parteien sind berechtigt, bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den aufgrund in Tarifverträgen oder Materialpreisstörungen eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen. Gegenüber Forderungen des Verkäufers kann der Käufer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners erkennbar geworden sind.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum auszugleichen. Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit ein. Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder der Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Verkäufer - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Die Lieferpflicht des Verkäufers ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Bei Zahlungsverzug können Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. die im Lande des Käufers üblichen Zinsen berechnet werden.

3. Lieferungen, Vertragsstörungen

Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.

Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Die Parteien sind berechtigt, im zumutbaren Umfang Teillieferungen vorzunehmen.

4. Qualität, Mängelrügen, Gewährleistungsfristen

Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik und den getroffenen Qualitätsvereinbarungen zu entsprechen. Technische Angaben, Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationsunterlagen sind keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne des Gesetzes.

Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Erkennbare Mängel sind innerhalb von einem Monat, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Ware dem Verkäufer anzuzeigen.

Die Gewährleistungsfrist für Maschinen, Apparate, Ersatzteile und Zubehör beträgt 4000 Betriebsstunden, maximal 12 Monate ab Lieferung, bei vereinbarter Montage ab fertiger Montage, bei vereinbartem Probebetrieb, sobald dieser ohne Beanstandung durchgeführt wurde. Während der vorgenannten Gewährleistungsfrist auftretende Mängel können innerhalb von einem Monat nach der Entdeckung gerügt werden. Neben seinen sonstigen Rechten kann der Käufer Nachbesserung verlangen. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden. Im Übrigen gelten §§ 439, 440 BGB.

Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist gehemmt, solange nach rechtzeitiger Mängelrüge der Verkäufer nicht schriftlich die Ansprüche des Käufers endgültig zurückgewiesen hat.

Für alle Lieferungen, auch für Rücksendungen – mit Ausnahme von Rücksendungen wegen Mangelhaftigkeit der Ware – trägt der Besteller die Gefahr, auch wenn frachtfreie, foa/fca/cif– Lieferung vereinbart ist.

5. Warenzeichen

Warenzeichen dürfen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung des Warenzeicheninhabers im Zusammenhang mit den vom Käufer umgefüllten oder hergestellten Erzeugnissen benutzt werden.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware zur Sicherung aller Ansprüche vor, die ihm aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehen.

Das Eigentum des Verkäufers erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.

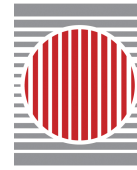
MICRODYN-NADIR GmbH
Rheingastr. 190-196
D-65203 Wiesbaden
Tel. + 49 [0] 611 962-6001
Fax +49 [0] 611 962-9237
info@microdyn-nadir.de
www.microdyn-nadir.de

Geschäftsführer:
Walter Lamparter
Dr. U. Meyer-Blumenroth
Amtsgericht Wiesbaden
HRB 21811
V.A.T. DE 813569412

Bankverbindung:
Dresdner Bank, Frankfurt
Kto.-Nr. 0770502500
BLZ 500 800 00
BIC/SWIFT Code: DRES DE FF
IBAN DE41 50080000 0770502500

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
Kto.-Nr. 135197335
BLZ 510 500 15
BIC/SWIFT Code: NASS DE 55
IBAN DE96 51050015
01351973 35

Allgemeine Geschäftsbedingungen



MICRODYN
NADIR

ADVANCED SEPARATION TECHNOLOGIES

...6. Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware tritt der Käufer einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche nach Abs. 1 schon jetzt an den Verkäufer ab. Bei Veräußerung der Waren, an denen der Verkäufer Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der seinem Miteigentumsanteil entspricht. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages seiner Rechnung für die entsprechende Vorbehaltsware schon jetzt an den Verkäufer abgetreten.

Solange der Käufer bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die im Eigentum bzw. Miteigentum des Verkäufers stehende Ware im ordentlichen Geschäftsablauf verfügen und die an ihn abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf der Käufer nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers vornehmen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheit nach seiner Wahl freigeben.

Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Käufers geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zuständig ist, beschränken sich die vorbezeichneten Rechte des Verkäufers auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

7. Ausführungsunterlagen

Der Verkäufer darf Ausführungsunterlagen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes vom Käufer überlassen werden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Der Verkäufer wird dem Käufer auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und ihm nach schriftlicher Zustimmung eine Mutterpause überlassen, soweit der Käufer diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder für Reparaturarbeiten benötigt. Auf Verlangen hat er dem Käufer auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichsten Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern.

...7. Durch Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, technischen Berechnungen usw. wird die Gewährleistungsfrist des Verkäufers nicht berührt. Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die dem Käufer berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in dessen Eigentum über; sie werden vom Verkäufer unentgeltlich für den Käufer verwahrt und sind auf Verlangen an ihn herauszugeben.

8. Verpackungen

Leihweise überlassene Verpackungen incl. Trägerrollen sind bei Lieferungen im Inland spätestens drei Monate ab Rechnungsdatum, bei Auslandslieferungen spätestens sechs Monate ab Rechnungsdatum frachtfrei in ordnungsgemäßem Zustand und ohne Produktreste an das Lieferwerk zurückzusenden. Geschieht dies nicht, kann der Verkäufer den Käufer mit den Wiederbeschaffungskosten und/oder den Reinigungs-/Entsorgungskosten belasten. Sonstige Verpackungen und Packhilfsmittel dürfen nur nach Unkenntlichmachung des Firmenzeichens und Firmennamens des Verkäufers, seiner Warenzeichen oder sonstigen Bezeichnungen im Geschäftsverkehr wieder verwendet werden.

Produkte, welche aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung als Gefahrgutstoffe klassifiziert sind, dürfen nur in Verpackungen für klassifizierte Produkte verpackt und transportiert werden, welche entsprechend den nationalen und internationalen Vorschriften zugelassen und gekennzeichnet sind.

9. Gerichtsstand, Allgemeine Bestimmungen

Für sämtliche Streitigkeiten (auch im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess) aus dem Vertragsverhältnis wird – soweit der Vertrag mit einer juristischen Person (auch des öffentlichen Rechts) geschlossen wird – als Gerichtsstand Wiesbaden vereinbart.

Auf die besonderen Bedingungen und Richtlinien der MICRODYN-NADIR GmbH für Lieferungen von Spezialmaterialien wird hingewiesen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

MICRODYN-NADIR GmbH
Okt. 2007

MICRODYN-NADIR GmbH
Rheingastr. 190-196
D-65203 Wiesbaden
Tel. + 49 [0] 611 962-6001
Fax +49 [0] 611 962-9237
info@microdyn-nadir.de
www.microdyn-nadir.de

Geschäftsführer:
Walter Lamparter
Dr. U. Meyer-Blumenroth
Amtsgericht Wiesbaden
HRB 21811
V.A.T. DE 813569412

Bankverbindung:
Dresdner Bank, Frankfurt
Kto.-Nr. 0770502500
BLZ 500 800 00
BIC/SWIFT Code: DRES DE FF
IBAN DE41 50080000 0770502500

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
Kto.-Nr. 135197335
BLZ 510 500 15
BIC/SWIFT Code: NASS DE 55
IBAN DE96 51050015
01351973 35